

Dipl.-Psych. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Tel.: [REDACTED]  
Mobil: [REDACTED]

## **Privatgutachterliche Expertise - 8 F 148/21 (AG Alzey) -**

Das Sachverständigengutachten der Diplom-Psychologin Elke S [REDACTED] im Verfahren 8 F 148/21 am Amtsgericht Alzey ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Ihr Sachverständigengutachten liefert methodisch keine belastbare Entscheidungsgrundlage. Aus fachlich-psychologischer Sicht sind ihre Ausführungen ungenügend.

Es ist in psychologischen Fachkreisen bekannt, dass gemäß Studienlage rund 75% der familienpsychologischen Gutachten den wissenschaftlichen Anforderungen nicht genügen.<sup>1</sup> Gegenüber dem ZDF-Magazin „Frontal 21“ äußerte der für die Studie verantwortliche Professor für Angewandte Psychologie, Dr. Werner Leitner: „Diese Gutachten haben gravierende Mängel bei den Testverfahren und den Methoden der Gesprächsführung. Außerdem entsprechen sie nicht dem aktuellen Forschungsstand“<sup>2</sup>. Ferner sagt Prof. Dr. Leitner: „Mit diesen mangelhaften Gutachten verdienen die Gutachter zwar viel Geld. Auf der Strecke bleibt aber das Wohl der Familien und der Kinder“<sup>3</sup>. Übereinstimmend hierzu schreibt im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ Dr. Joseph Salzgeber: „Studien belegen, dass bei Sachverständigengutachten durchaus Mängel an Fachwissen bestehen.“<sup>4</sup> Das Lexikon der Justizirrtümer zählt branchenübergreifend mehrere Fälle, in denen selbst Sachverständige mit Dokortitel oder gar Professorentitel ein erweislich falsches Sachverständigengutachten erstattet haben.<sup>5</sup>

Die Arbeitsweise von Elke S [REDACTED] entspricht nicht den Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht von der Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten. Die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht werden wohlgermerkt vom Bundesjustizministerium publiziert.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> <https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander>

<sup>2</sup> ebd.

<sup>3</sup> ebd.

<sup>4</sup> Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 31.

<sup>5</sup> Burow, Patrick (2013): Das Lexikon der Justizirrtümer, S. 167 ff.

<sup>6</sup> <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.html>

Die Arbeitsweise von Elke S. [REDACTED] entspricht zudem nicht den Qualitätsstandards für psychologische Gutachten. Die Qualitätsstandards für psychologische Gutachten werden vom Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen, d.h. dem gemeinsamen Dachverband vom Berufsverband deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs), erstellt.<sup>7</sup>

Die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht betonen ausdrücklich die Wichtigkeit des methodischen Vorgehens bei der Gutachtenerstellung. So ist dort explizit zu lesen: „Die Qualität eines Gutachtens bestimmt sich auf zwei Ebenen: 1. der Qualität des gutachterlichen Handelns und Schlussfolgerns, 2. der Qualität der Abfassung des schriftlichen Gutachtens. Fehler auf der ersten Ebene können durch eine einwandfreie Darstellung auf der zweiten Ebene nicht wettgemacht werden.“<sup>8</sup>

Die Qualitätsstandards für psychologische Gutachten betonen ausdrücklich den Aspekt der Wissenschaftlichkeit, da eine wissenschaftlich korrekte Arbeitsweise für die Qualität eines Gutachtens von entscheidender Bedeutung ist. So ist dort wortwörtlich zu lesen: „Ein psychologisches Gutachten dokumentiert ein wissenschaftlich fundiertes Vorgehen“<sup>9</sup>.

Der Wissenschaftliche Dienst für Familienfragen hat auf Grundlage der Auswertung von 150 Sachverständigengutachten im Familienrecht einen Artikel zu den sechs häufigsten Fehlern bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten veröffentlicht.<sup>10</sup> Der besagte Artikel wird nachfolgend zitiert:

### **„Die 6 häufigsten Fehler bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten**

#### **1. Verwechslung von Sympathie mit Erziehungsfähigkeit**

Ein Elternteil, der das Kind in übertriebener Weise in den Himmel lobt und ihm alles erlaubt, wird bei nahezu allen Testverfahren besser abschneiden als ein Elternteil, der dem Kind ein realistisches Bild vermittelt und erzieherisch tätig wird. Dennoch

<sup>7</sup> [https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/testrezensionen/ga\\_standards\\_foderation-2017.pdf](https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/testrezensionen/ga_standards_foderation-2017.pdf)

<sup>8</sup> Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2019): Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht, 2. Auflage, S. 11.

<sup>9</sup> Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen (2017): Qualitätsstandards für psychologische Gutachten, S. 2.

<sup>10</sup> [www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler](http://www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler)

verwechseln viele gerichtlich bestellte Sachverständige Sympathie mit Erziehungsfähigkeit.

## **2. Keine adäquate Erhebung des Kindeswillens**

Anstatt den Kindeswillen einmalig zu erheben und anschließend darüber zu spekulieren, ob der Kindeswille konstant ist oder nicht, macht es weitaus mehr Sinn, den Kindeswillen zweimal in einem längeren Zeitraum zu erheben – idealerweise zu Beginn und am Ende der Begutachtung sowie in einem neutralen Setting, d.h. nicht bei einem der Elternteile. Bedauerlicherweise gehen viele gerichtlich bestellte Sachverständige nicht so vor.

## **3. Keine Berücksichtigung der Biographie**

Ein Elternteil, der über ein abgeschlossenes Studium und keine psychische Krankenakte verfügt, wird dem Kind tendenziell bessere Ratschläge auf den Weg geben als ein Elternteil, der über drei abgebrochene Ausbildungen verfügt und sich seit Jahren in psychologischer Behandlung wegen einer Persönlichkeitsstörung befindet. Bedauerlicherweise missachten viele gerichtlich bestellte Sachverständige offenkundige Fakten zur Erziehungsfähigkeit.

## **4. Spekulationen statt Fakten**

Anstatt den Sachverhalt in Form von Fakten wiederzugeben, maßen sich viele gerichtlich bestellte Sachverständige in ihrem Übermut an, wilde Spekulationen zu tätigen. Anstatt Spekulationen als solche, sprich: als Vermutungen, zu kennzeichnen, neigen viele gerichtlich bestellte Sachverständige dazu, ihre Spekulationen als gesicherte Tatsachen darzustellen. Dies widerspricht jeder Form des wissenschaftlichen Arbeitens.

## **5. Unkenntnis über den rechtlichen Rahmen**

Viele gerichtlich bestellte Sachverständige kennen den rechtlichen Rahmen nicht. Entweder bewegt sich ihre Definition der Kindeswohlgefährdung fernab der Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht oder sie geben Empfehlungen ab, die rechtlich unzulässig sind. Besonders peinlich wird dies, wenn diese den Titel ‚Fachpsychologe für Rechtspsychologie‘ tragen.

## **6. Keine Auseinandersetzung mit den Folgen einer Fremdunterbringung**

Die Eltern werden dämonisiert, die Fremdunterbringung wird glorifiziert. Viele gerichtlich bestellte Sachverständige setzen sich mit den Folgen einer Fremdunterbringung und dementsprechend mit einer sekundären Kindeswohlgefährdung in Folge der Trennung von den Eltern nicht auseinander. Gemäß Studienlage gelten Heimkinder als Hochrisikogruppe für psychische Erkrankungen und Straftaten.“<sup>11</sup>

Die Arbeitsweise von Elke S. [REDACTED] ist bedauerlicherweise weder methodisch fehlerfrei noch wissenschaftlich fundiert. Die beauftragte Sachverständige begeht drei der häufigsten Fehler bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten.

### **Fehler Nr. 1 von Elke S. [REDACTED]: Keine adäquate Erhebung des Kindeswillens**

Wenn sich Elke S. [REDACTED] anmaßt, begleiteten Umgang zu erwägen, obwohl für die Kinder nicht einmal ansatzweise eine ernsthafte Gefährdung im Sinne von Gewalt oder starker Vernachlässigung vorliegt, hätte sie diesbezüglich den Kindeswillen einholen müssen. Ob ein mehrwöchiger bis mehrmonatiger Kontaktabbruch, ehe in sporadischem Rahmen ein 1-stündiger begleiteter Umgang stattfindet, dem Kindeswillen entspricht, ist völlig unklar.

### **Fehler Nr. 2 von Elke S. [REDACTED]: Spekulationen statt Fakten**

Dass die von der Sachverständigen empfohlene Lösung dem Kindeswohl am besten entsprechen soll, ist nicht tatsachenbasiert, sondern rein spekulativ. Dass es dem Kindeswohl am besten entspreche, den Vater nicht zu sehen, bis nach mehreren Wochen oder gar Monaten ein Termin für begleiteten Umgang vereinbart werden kann, gibt die Aktenlage nicht her. Wie bereits dargelegt, geht vom Vater für die Kinder im Rahmen von Umgangskontakten keine ernsthafte Gefahr aus. Ein Drogenkonsum in Anwesenheit der Kinder liegt nach Aktenlage nicht vor. Dies gilt es als Faktum ausdrücklich zu betonen. Eine Autofahrt unter Alkoholeinfluss, bei der die Kinder nicht anwesend waren, rechtfertigt eine MPU, jedoch keine Einschränkung des Umgangsrechts in der Weise, dass nur noch begleiteter Umgang stattzufinden habe. Dadurch, dass der Vater gegenwärtig kein Auto fahren darf, ist eine Gefährdung für die Kinder durch Trunkenheit am Steuer ausgeschlossen. Welche negativen Folgen eine Entfremdung für die Kinder haben

könnte, wird von der beauftragten Sachverständigen im Rahmen einer Gesamtabwägung nicht ernsthaft eruiert. Im Rahmen jener Gesamtabwägung hat der Kindeswille eine maßgebliche Rolle zu spielen. Die Erhebung des Kindeswillens im Hinblick auf die empfohlenen Maßnahmen gilt es zwingend nachzuholen, damit eine faktenbasierte Entscheidung getroffen werden kann.

### **Fehler Nr. 3 von Elke S. [REDACTED]: Unkenntnis über den rechtlichen Rahmen**

Der von der Sachverständigen auf Seite 64 f. aufgeführte Maßnahmenkatalog greift in unzulässiger Weise in die Autonomie des Kindesvaters ein. Einem Elternteil eine Therapie zur Auflage zu machen, ist gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig (vgl. BVerfG-Beschluss vom 01.12.2010, 1 BvR 1572/10).

Für den erheblichen Eingriff einer gerichtlich angeordneten Therapie zur Verbesserung der Erziehungsfähigkeit fehlt eine solcherart klare und unmissverständliche gesetzliche Grundlage. Die – hier allein in Betracht kommende – Vorschrift des § 1666 Abs. 1 und 3 BGB genügt diesen Anforderungen insoweit nicht (vgl. hierzu auch OLG Saarbrücken, Beschluss vom 19. Oktober 2010 - 6 UF 48/09 -, NJW-RR 2010, S. 146 <148>, OLG Bremen, Beschluss vom 2. November 2009 - 4 UF 83/09 -, FamRZ 2010, S. 821 <822>; zur zwangsweisen Begutachtung in Sorgerechtsverfahren vgl. außerdem: BGH, Beschluss vom 17. Februar 2010 - XII ZB 68/09 -, NJW 2010, S. 1351 <1352>; sowie zur Zulässigkeit von Therapieauflagen im Rahmen von § 1684 (§ 1634 a.F.) BGB: BGH, Beschluss vom 27. Oktober 1993 - XII ZB 88/92 -, FamRZ 1994, S. 158 <160>; OLG Brandenburg, Beschluss vom 21. November 2001 - 9 UF 219/01 -, FamRZ 2002, S. 975 <977 f.>; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 17. Februar 2003 - 20 WF 152/02 -, FamRZ 2004, S. 56 <57>; OLG Stuttgart, Beschluss vom 10. Januar 2007 - 17 UF 190/06 -, NJW-RR 2007, S. 1083).

Die Kindesmutter im Rahmen der amtsrichterlichen Endentscheidung zur Teilnahme an einer Erziehungsberatung zu verpflichten, wäre gemäß der ständigen Rechtsprechung rechtswidrig.

Es wird auf den Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 29.01.2019 (Aktenzeichen: 13 UF 161/18) verwiesen. Darin ist zu lesen: „Die vom Familiengericht angeordnete Verpflichtung der Eltern, nach Erlass der

---

<sup>11</sup> [www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler](http://www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler)

Endentscheidung an einem bestimmten (Eltern-)Kurs teilzunehmen bzw. eine näher gekennzeichnete Beratung wahrzunehmen, findet in der vom Familiengericht zur Begründung für die getroffene Verfügung angeführten Bestimmung – § 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG – keine gesetzliche Grundlage. Das ergibt sich aus dem Charakter der verschiedenen, in § 156 Abs. 1 Satz 2 bis 4 FamFG vorgesehenen Interventionsmaßnahmen als Zwischenentscheidungen, aber auch aus dem Sinn und Zweck der Regelung des § 156 Abs. 1 FamFG in der Zusammenschau mit weiteren Bestimmungen: § 156 FamFG stellt die zentrale Regelung für die Umsetzung einer eigenverantwortlichen Konfliktlösungsstrategie der Eltern in bestimmten sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren dar; sie überträgt die allgemeine Anforderung an das Gericht, in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken (§ 36 Abs. 1 Satz 2 FamFG) auf die spezifische Situation im kindschaftsrechtlichen Verfahren.“

In Bezug auf die geäußerte Therapieempfehlung auf die Kinder Ben und Jan gilt es ausdrücklich festzuhalten, dass bei beiden gegenwärtig keine psychische Erkrankung vorliegt. Ein sozialrechtlicher Anspruch auf eine Behandlung und Kostenübernahme durch die Krankenkasse besteht mangels Krankheitswert nicht. Die Kosten für eine nicht notwendige und nicht indizierte Behandlung müssten dementsprechend die Eltern tragen. Hiervon ist demnach Abstand zu nehmen.

Gemäß §27 Abs. 1 SGB VIII hat ein Personensorgeberechtigter bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Einsetzung einer Familienhilfe oder sonstiger ambulanter Hilfemaßnahmen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Weshalb im Haushalt der Kindesmutter eine Familienhilfe eingesetzt werden soll, ist nicht einmal ansatzweise ersichtlich.

### **Zusammenfassung**

Es wird empfohlen, im Rahmen einer richterlichen Befragung den Kindeswillen zu erheben, wie sie es empfinden würden, wenn die von der Sachverständigen empfohlene Umgangsregelung zum Tragen käme. Hilfsweise wird empfohlen, gemäß §412 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit §113 Abs. 1 Satz 2 FamFG eine neue

Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anzuordnen. Ziel des neuen Sachverständigengutachtens sollte es sein, eine adäquate Begutachtung zu gewährleisten. Weder die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht noch die Qualitätsstandards für psychologische Gutachten wurden seitens der Diplom-Psychologin Elke S. [REDACTED] korrekt angewandt. Das Sachverständigengutachten von Elke Schön ist für eine belastbare Entscheidung als ungenügend zu erachten.

Dipl.-Psych. [REDACTED]  
[REDACTED]

## LITERATURVERZEICHNIS

**Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2019):** *Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht, 2. Auflage.*

Berlin: Deutscher Psychologen Verlag.

**Burow, Patrick (2013):** *Das Lexikon der Justizirrtümer.* Köln: Eichborn Verlag.

**Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen (2017):** *Qualitätsstandards für psychologische Gutachten.* Berlin: Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen.

**Salzgeber, Joseph (2015):** *Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage.* München: Beck.

**Berufsverband deutscher Psychologinnen und Psychologen (2017):**

[https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/testrezensionen/ga\\_standards\\_foderation-2017.pdf](https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/testrezensionen/ga_standards_foderation-2017.pdf) (zuletzt abgerufen am 28.06.2022)

**Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2019):**

<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.html> (zuletzt abgerufen am 28.06.2022)

**Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen (2021):** Die 6 häufigsten Fehler bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten

<http://www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler> (zuletzt abgerufen am 28.06.2022)

**Zweites Deutsches Fernsehen (2015):** Fragwürdige Gutachten reißen Familien auseinander

<https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21->

fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander (zuletzt abgerufen am  
15.03.2022)